

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1901 und 1902.

Monate.	1901.	1902.	1902.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	2,822,754. 24	3,044,687. 87	221,933. 63	—
Februar . . .	3,086,985. 87	3,415,279. 30	328,293. 43	—
März . . .	3,998,729. 18	4,166,444. 08	167,714. 90	—
April . . .	3,816,693. 54	4,296,168. 01	479,474. 47	—
Mai . . .	4,034,819. 88	4,253,124. 76	218,304. 88	—
Juni . . .	3,849,687. 74			
Juli . . .	3,587,305. 93			
August . . .	3,851,178. 50			
September . .	3,942,288. 29			
Oktober . . .	4,424,507. 84			
November . .	4,026,559. 52			
Dezember . .	5,030,538. 02			
Total	46,471,948. 55			
Auf Ende Mai	17,759,982. 71	19,175,704. 02	1,415,721. 31	—

Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der Compagnie des **Chemins de fer régionaux électriques du Jorat** in Lausanne stellt das Gesuch, daß ihm bewilligt werde, die elektrische Straßenbahn von Lausanne (La Sallaz) nach Moudon mit Abzweigung von Chalet-à-Gobet nach Savigny mit einer Länge von ca. 29,5 km., wovon das Teilstück Lausanne(La Sallaz)-Chalet-à-Gobet im Betrieb steht, samt Kraftanlagen, Betriebsmaterial und Zubehörden im Sinne des Art. 9 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 betreffend Verpfändung und die Zwangsliquidation von Eisenbahnen im I. Rang zu verpfänden zur Sicherstellung eines Anleihens im Betrage von **Fr. 2,000,000**, welches für die Vollendung des Baues verwendet werden soll. Soweit die Bahnlinie auf öffentlichen Straßen angelegt ist, ergreift die Verpfändung nur den Oberbau und die elektrischen Einrichtungen, nicht aber auch den Straßengrund.

Gemäß gesetzlicher Vorschrift wird dieses Verpfändungsbegehren hiermit öffentlich bekannt gemacht und gleichzeitig eine mit dem **16. Juni 1902** ablaufende Frist angesetzt, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen das Verpfändungsbegehren dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 2. Juni 1902.

Im Namen des Bundesrates:
Die Bundeskanzlei.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1902.	1901.	Zu- oder Abnahme.
Januar bis Ende April	1516	1307	+ 209
Mai	502	497	+ 5
Januar bis Ende Mai	2018	1804	+ 214

Bern, den 10. Juni 1902.

(B.-Bl. 1902, III, 310.)

Eidg. Auswanderungsamt.

Gold- und Silberwarenkontrolle.

Auf Grund des Ergebnisses der am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich vom 12. bis 17. Mai laufenden Jahres abgehaltenen Prüfungen erteilt das unterzeichnete Departement unter heutigem Datum das eidgenössische Diplom als beeidigter Probierer (Essayeur-juré) für Gold- und Silberwaren den unten aufgeführten Bewerbern:

Jeanneret, Henri, in Chaux-de-Fonds.
 Lambert, Alphonse, in Les Bois (Berner Jura).
 Maire, Henri, in Chaux-de-Fonds,
 Spätig, Adrien, in Chaux-de-Fonds.

Bern, den 5. Juni 1902.

Eidg. Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement,
Bureau für Gold- und Silberwaren.

Öffnung des Zollamtes Brissago für den Pflanzenverkehr.

Das Zollamt Brissago ist für den Pflanzenverkehr im Sinne von Art. 61 der Vollziehungsverordnung betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, vom 10. Juli 1894 (A. S. n. F. XIV, 287, geöffnet worden.

Bern, den 2. Juni 1902.

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz.

Angesichts der stetsfort zahlreich eingehenden Reklamationen in Zollsachen, welche auf mangelhafte Kenntnis der Zollvorschriften zurückzuführen sind, sehen wir uns veranlaßt, dem Publikum, welches mit dem Zolldienst in Berührung kommt, dringend zu empfehlen, sich mit den Vorschriften des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und insbesondere der Vollziehungsverordnung zu demselben, vom 12. Februar 1895, einläßlich vertraut zu machen.

Letztere enthält alle Vorschriften, welche in Bezug auf die schweizerische Zollbehandlung zu befolgen sind, und zerfällt in folgende Teile:

- I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.
 - II. " Verfahren bei der Zollabfertigung:
 - A. Zolldeklaration und Berechnung der Gebühren.
 - B. Zollabfertigung und Zollscheine.
 - C. Zollamtliche Kontrolle und Warenrevision.
 - III. " Die Abfertigung mit Geleitschein.
 - IV. " Eidgenössische Niederlagshäuser.
 - V. " Die Abfertigung mit Freipaß.
 - VI. " Ausnahmen von der Zollpflicht, Retourwaren.
 - VII. " Landwirtschaftlicher Grenzverkehr.
 - VIII. " Allgemeine Schlußbestimmungen.
- Anhang: Formulare.

Für jedermann, der mit dem Zolldienst zu verkehren hat und dem daran gelegen ist, Anstände wegen Nichtbeachtung der Zollvorschriften zu vermeiden, empfiehlt sich daher die Anschaffung gedachter Verordnung, welche zum Preise von 50 Cts. bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf bezogen werden kann.

Bern, den 18. Januar 1899.

Schweiz. Oberzolldirektion.



Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.06.1902
Date	
Data	
Seite	648-651
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 120

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.